
Viertes Kapitel.
Pflichten und Ordnung,
 die den Praktikanten obliegen.

§. I.

Jene Jünglinge, welche in das Spital aufgenommen zu werden wünschen, um daselbst die Wundarzneykunde zu studiren, müssen sich bey dem Oberstabschirurgus melden, der ihnen etwelche Fragen über einige Gegenstände der Wissenschaft aufwirft, und zwar in der Absicht, daß er erfährt, ob sie schon in etwas der Chirurgie kundig sind, und hauptsächlich, ob sie mit den Anfangsgründen derselben bekannt sind; ob sie der lateinischen Sprache mächtig, ohne der sie nicht einmal Recepten schreiben, noch weniger aber die besten Schriftsteller verstehen können; ob sie eine gesunde und fähige Leibesbeschaffenheit haben, die nämlich vermögend ist, das Anstrengen zum Studiren, und die Spitalgeschäften auszuhalten; ob sie ein scharfes Gesicht haben; ob sie im gehörigen Alter sind, denn gar zu junge und gar zu alte Leute werden nicht aufgenommen; ob sie stät in Händen sind, nicht zittern; ob sie endlich unverheurathet sind, denn verheurathete können nichts weniger als aufgenommen werden. Jene, so in einem militärischen Spital unter der Aufsicht eines

Stabs-

Stabs- oder Regimentschirurgus, oder auch in einem bürgerlichen Spital der praktischen Ausübung eine Zeitlang obgelegen sind, und Zeugnisse haben, müssen sie vorzeigen; denn der kommandirende Stabschirurgus hat es sowohl in seinem Protokoll, als in der Rational- und Konduittliste anzumerken: um so viel weniger aber sind die sogenannten Lehrbriefe der bürgerlichen Barbierer oder Bader bey uns gültig: denn **Se. Majestät** haben die Chirurgie als eine der Medizin gleichfreye Wissenschaft erklärt, und vom Handwerke der Barbierer und Bader geschieden in die gehörigen Rechte eingesetzt.

§. II.

Wenn solche junge Leute von dem Protochirurgus als fähig anerkannt, so erkundigt er sich noch, ob sie das Vermögen haben, sich durch 2 Jahre auf eigene Kosten im Spitale zu unterhalten. Jene, die erst anfangen, die Elementen der Chirurgie zu lernen, müssen sich durch 4 Jahre, und auch noch länger aushalten können, bis sie nämlich nach erworbenen chirurgischen Kenntnissen sich des Spitalgehalts verdient gemacht haben. Haben sie sich endlich die Wissenschaft so eigen gemacht, daß sie als Unterchirurgen bey der Armee des **Monarchen** dienen können, so werden sie von da zu den Regimentern abgeschickt, denn es kann vermög eines allerhöchsten Dekretes vom 17ten Februar 1781 keiner zum Regiment aufgenommen werden, der sich nicht in unserer Schule gebildet hat. — Der Oberstabschirurgus wird jene Jünglinge, an denen er die nöthigen Eigenschaften gefunden hat, in sein Protokoll mit Tauf- und Zunamen u. auf die nämliche Art aufzeichnen lassen, wie aus dem

Formular der National- und Konduitsliste (E) zu ersehen ist. Von ihm bekommen sie nachher ein Billet an den Kommandirenden Stabschirurgus vom Spital, der sie bey Ueberbringung desselben in den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie prüfen wird; sie müssen demselben bey dieser Gelegenheit ihre Sabinstrumenten sammt Lanzetenetuis vorzeigen, diese untersucht er, ob sie rein, und im guten Stande sind: eben so wird er nachfragen, ob sie mit guten anatomischen und chirurgischen Büchern versehen sind. Wenn die aufnehmbaren Jünglinge weder die gehörigen Instrumenten, noch die vorgeschriebenen Bücher hätten, so wird ihre Aufnahme ins Spital so lange verschoben, bis sie alles nöthige angeschafft haben. — Alsdann schreibt sie der Kommandirende Stabschirurgus in sein Protokoll, (welches dem des Protophysicus gleich seyn muß), und weist ihnen die bestimmten Wohnzimmer an, wo sie Bett, und im Winter Holz unentgeltlich erhalten, so zwar, daß ihnen nur Kost und Kleidung anzuschaffen übrig bleibt.

§. III.

Der Spitaltrakteur muß ihnen für die anordmässige Bezahlung zu essen geben: ihnen hingegen ist nicht erlaubt, ihm die Kost schuldig zu bleiben. Man findet es sehr nöthig, und zwar in mancherley Rücksicht, daß sie im Spital ihre Mittagskost nehmen, theils damit sie zu jeder Stunde gegenwärtig sind, theils auch, damit sie um so besser dem Studiren und der Praktik abwarten können. Es ist ihnen folglich verbothen, auffer dem Spital an einem öffentlichen Orte zu essen: dadurch verhütet man auch andere Excessen nebstbey.

§. IV.

§. IV.

Jene Praktikanten, so bey dem Eintritt ins Spital schon einigen Unterricht in den Anfangsgründen der Wissenschaft empfangen, und in ihrer Prüfung Bestand gezeigt haben, haben sich gleich den Regimentsunterchirurgen den Militaruniform anzuschaffen: dieser Uniform besteht aus rothtuchenen Westen und Hosen, und aus einem Rocke von Hechtgrauem Tuche mit schwarzsammetnen Aufschlägen und rothem Unterfutter. Unter der Zahl von beyläufig 200 oder 300 Praktikanten, die im Spital wohnen, existiren 12, welche die besten und ältesten sind: diese ziehen einen monatlichen Gehalt, und werden auch vor den übrigen zu den Regimentern als Unterchirurgen abgeschicket. Nur diese 12 haben das Recht, die gelbmetallenen Knöpfe auf den sammetnen Aufschlägen und den zur Uniform gehörigen goldbordirten Hut nebst Degen, (aber keine Säbel) zu tragen.

§. V.

Den Lehrlingen, die durch 4 Jahre im Spital zu verbleiben haben, ist verbothen, den Militaruniform zu tragen, und zwar in so lange, bis sie wohl in den Anfangsgründen unterrichtet, und in der Prüfung aus der Anatomie und Chirurgie bestanden sind. Wenn sie alsdenn dem kommandirenden Stabschirurgus hiebey genug gethan haben, so erhalten sie die Erlaubniß von ihm, sich mit dem Uniform zu kleiden und den Degen zu tragen: doch dürfen sie auf den Aufschlägen keine Knöpfe haben, weder einen bordirten Hut tragen, bevor sie nicht in Gehalt getreten sind.

§. VI.

§. VI.

Diese Praktikanten und Lehrlinge werden nicht nur allein dem Kommandirenden Stabschirurgus und den Professoren, sondern auch dem Profektor und den übrigen Bataillons- und Oberchirurgen untergeordnet seyn, und müssen denselben in allem gehorsamen, was ihnen theils zu ihrem eigenen Unterrichts, theils auch zur Besorgung der Kranken befohlen wird.

§. VII.

Wenn zu der im Zorarium (F) bestimmten Stunde das Glockenzeichen zum Aufstehen gegeben wird, so müssen alle Praktikanten (bis auf jene, die vor Mitternacht die Nachtwache hatten) sich gleich aus dem Bette machen, und in ihre angewiesene Zimmer gehen: da werden sie alsdenn unter der Direktion der inspektionirenden Bataillonschirurgen den Kranken die verordneten Arzneyen reichen. Ist dies vorbey, so müssen sie den Verbandstunden der Stabschirurgen beywohnen, indessen nur die geschicktesten unter ihnen zur reellen Handanlegung gelassen werden. Alle übrigen müssen dabey aufmerksame Zuschauer seyn. — Von dem Kommandirenden Stabschirurgus haben sie zu erwarten, daß er sie in die Zimmer vertheilet.

§. VIII.

Wenn der Verband der 4 Stabschirurgen zu Ende ist, werden jene Praktikanten, die keine Inspektion auf der chirurgischen Seite haben, zur Ordination des Medikus übergehen, und bis an das Ende derselben verbleiben.

§. IX.

§. IX.

Keiner von den Praktikanten darf den grossen anatomisch - medicinisch - chirurgischen Vorlesungen beywohnen, aber nicht wenigstens einen Lehrkurs von den Anfangsgründen unter dem Profektor gehört hat. Der Profektor giebt ihnen nachmittags zu der im Horarium (A) bestimmten Stunde Unterricht, wobey alle Praktikanten und nicht uniformirte unausbleiblich zu erscheinen haben, doch sind die 12 von der Gage nicht absolut hiezu verbunden. Von diesem werden sie zweymal des Monats, nämlich am 15. und letzten über die von 15 zu 15 Tagen abgehandelte anatomische oder chirurgische Gegenstände geprüft werden. Bey dieser Prüfung muß entweder der Kommandirende Stabschirurgus oder ein anderer gegenwärtig seyn, damit sie sich überzeugen, ob der Profektor seine Vorlesungen nach der Vorschrift des Protochirurgus giebt, und ob die Schüler einen realen Nutzen daraus ziehen können. Leute, die nachlässig sind, oder andere Fehler an sich haben, werden dem Oberstabschirurgus in jeder Rational- und Konduktliste, die der Kommandirende Stabschirurgus am 25ten jedwedes Monats einreicht, angezeigt werden.

§. X.

Wenn die ersten Anfänger oder Lehrlinge einen oder zweyen Lehrkurse unter dem Profektor gemacht haben, und der Kommandirende Stabschirurgus fände sie für fähig: so kann er ihnen erlauben, die grossen Vorlesungen mit anzuhören, und den vorgeschriebenen Uniform zu tragen.

§. XI.

Diejenigen Zöglinge, welche noch nicht in die grosse Schule sind zugelassen worden, werden während den Vorlesstunden in den medicinischen und chirurgischen Krankenzimmern eingetheilet seyn: da müssen sie verbleiben, und den Kranken die verordneten Arzneyen gehörig eingeben. Sie selbst müssen die Bähungen, Breymuschläge auflegen, die Einsalbungen verrichten u. s. f. — In allen diesen Geschäften werden sie von den Bataillons- oder Oberchirurgen Anleitung und Unterricht bekommen.

§. XII.

Ueberhaupt sind Studium, gränzenlose Verwendung auf alles, was in die Gebiete der Wissenschaft gehöret, gutes Betragen, Religion, Treue und Eifer im Dienste des **Monarchen**, und Liebe gegen die leidenden Kranken Hauptgegenstände, die den Zöglingen der Schule nahe am Herzen liegen müssen.

§. XIII.

Sie müssen mit den Kranken auf eine glimpfliche und tröstende Art umgehen, und gab ihnen auch zuweilen ein Leidender eine empfindliche Antwort, deswegen dürfen sie mit ihm nicht grob verfahren: Schweigen und Trösten ist damals ein schöner Zug für einen Chirurgen —. Sie untereinander müssen sich mit der besten Einigkeit vertragen —. Es wird keiner geduldet, der dem Trunke ergeben wäre; eben so wenig jener, der nächtlicher Weile ausbliebe, oder andere Untugenden an sich hätte, die einem Menschen vom gesitteten Le-

ben unanständig wären. Ein Praktikant, der solchen Fehlern ergehen ist, wird alsogleich dem Oberstabschirurgus gemeldet; und wenn dieser das Vergehen sträflich findet, aus dem Spitale ohne weiteres entlassen, so zwar: daß ihm keine Hoffnung mehr übrig bleibt, je wieder aufgenommen, noch weniger in militarchirurgischen Diensten angestellt zu werden. Denn wenn sich ein Jüngling, der noch studiren muß, um sich erst einer Anstellung fähig zu machen, den Lastern ergiebt, bevor er angestellt ist, so ist natürlicher Weise zu vermuthen, daß er bey einem Regiment, und hauptsächlich wenn er mit einer Kompagnie oder Division ausser den Augen seines Vorgesetzten detachirt lebt, sein übles Betragen noch mehr in Schwunge bringen wird. Bevor hingegen ein solcher Praktikant aus dem Spitale weggejagt wird, so muß man ihm die schwarzsammetenen Aufschläge von dem Uniform abreißen und verbrennen, damit er nirgends als Praktikant oder Feldchirurgus erscheinen kann.

§. XIV.

Ein geringer Fehler, den einer oder der andere begehet, wird nach Umständen mit einem Verweiß, oder mit Spitalarrest bestrafet. Der Arrestant muß damals zwey von seinen Kammeraden zum Kommandirenden Stabschirurgus bitten schicken, widrigenfalls wird er nicht ausser Arrest kommen. Ist die Strafe vorbey, so muß er sich bey dem Kommandirenden Stabschirurgus bedanken. Mit Eisen zu schließen, oder eine sonstig harte Züchtigung an jemanden vorzunehmen ist nicht erlaubt, denn nebst dem daß dadurch die Person selbst herabgewürdigt wird, giebt man auch Anlaß, daß die Hände zitternd werden.

Eben so wenig wird man einen Praktikanten (er möge was immer für einen Fehler begangen haben) dem Soldatenstande übergeben.

§. XV.

In der dem Verbanke und Studiren gewidmeten Zeit, und überhaupt vor-
mittag darf kein Praktikant unter was immer für einen Vorwand (auffer er
hätte triftiger Ursachen wegen vom Kommandirenden Stabschirurgus die
Erlaubniß hiezu) aus dem Spital gehen: doch sind jene an Sonn- und Frey-
ertagen hievon ausgenommen, die keine Inspektion haben. Jene, so die Was-
che haben, müssen ohnehin allezeit zu Hause bleiben; die übrigen aber können
nachmittags in den dienstfreyen Stunden ausgehen, doch müssen sie zu den im
Zorarium (F) vorgeschriebenen Stunden sich wieder im Spitale einfinden,
und sich auffer dem Spitale wie in selben gut betragen: auch darf keiner unter
der schweresten Strafe auffer dem Spitale die Nacht zubringen, wird er dar-
über betroffen, so wird er in Arrest gesetzt, und an den Oberstabschirurgus
gemeldet.

§. XVI.

Mit den Kranken dürfen sie nicht das mindeste ohne Vorwissen und Bewilli-
gung ihres vorgesezten Stabs- oder Bataillonschirurgus unternehmen, son-
dern sie müssen schlechterdings nur das verrichten, was ihnen befohlen wird.
Die Kranken einsalben; sie verbinden, wenn sie Blasenziehmittel aufgelegt hat-
ten; ihnen die Umschläge auflegen &c. sind die eigentlichen Handlungen der Prak-
tikanten am Kranken. Wenn einem von ihnen die Erlaubniß Aber zu ihnen

gegeben wird, so muß allemal der Strabschirurgus, der dies zu erlauben hat, selbst zugegen seyn, vorzüglich damals, wenn er die erste Ader öfnet. Könnte der Strabschirurgus aber Geschäften wegen nicht zugegen seyn, so muß wenigstens der inspektionirende Bataillonschirurgus öfter zusehen, ob der Praktikant diese Operation gehörig vornimmt. Hätte ein Sögling hingegen noch nie eine Ader geöffnet, so müßte man ihn an Todtenkörpern üben lassen, bevor man gestattet, daß er diese gefährspielige Operation an Lebendigen verrichtet, auch muß er sie oft an Lebendigen selbst machen sehen. Vorzüglich muß man sie anleiten, daß sie die Wundlippen gut vereinigen, und den Verband gehörig anzulegen erlernen: denn man weiß aus der Erfahrung, daß eine auch gut geöffnete Ader sich entzündet, und ehtern kann, wenn man sie nicht gehörig vereinigt hat. Auch werden diejenigen, so Ader öfnen dürfen, scharf beobachtet werden, ob ihre Lanzetten gut geschliffen und rein sind, ob sie solche Kunstregeln gemäß zu fassen, und anzusetzen wissen. Wenn einer von ihnen in dem, was zur Aderlaß gehört, noch unbewandert ist, so wird er nicht nur allein den Unterricht über diese Operation bekommen, sondern man wird ihm all die gefährlichen Folgen, die sich auf eine unglückliche Aderlaß einfinden können, vollständig erklären, ihm nebstbey aber die Weise lehren, wie man diese Folgen vermeiden; oder, wenn sie schon zugegen sind, abwenden könne. — Mit dem sogenannten Schnäpper eine Aderöfnung vorzunehmen ist verbotthen, damit man all den üblen Folgen ausweicht, die daher öfter zu entspringen pflegen.

§. XVII.

Kranke, die sich aus Abgange der Kräfte, oder wegen Schmerzen nicht bewegen können, werden zwar von den Krankenwärtern auf eine oder die andere Seite gehoben und gelegt: allein auch die Praktikanten dürfen sich nicht schämen, bey gewissen Gelegenheiten Hand mit anzulegen, wenn sie einsehen, durch diese oder jene erlaubte Lage die Marter des Armen zu lindern; denn auch die ersten angesehensten Wundärzte finden sich nicht hinabgewürdiget, wenn sie, um ihre Kranke gelinde zu behandeln, und ihre Schmerzen erträglicher zu machen, selbe mit eigenen Händen heben und legen: es zeugt im Gegentheil von einem solchen Manne, wie sehr er verdient, ein Arzt zu seyn, da er nur wünscht, die Leiden seines Nebenmenschen hinwegzunehmen.

§. XVIII.

Jene Unterchirurgen und Praktikanten, an denen die Ordnung kömmt, Tage und Nachtwache zu halten, werden allemal von dem kommandirenden Stabschirurgus bestimmt. Als denn müssen sie sich den wachhabenden Bataillons- oder Oberchirurgen vorstellen: nämlich jene, die bey den Internisten sind, müssen sich bey dem von der medizinischen Seite melden; die von den Externisten hingegen bey dem von der chirurgischen Seite.

§. XIX.

Sobald die Abendvisite vorüber ist, fängt die Wache für die 4 Unterchirurgen oder Praktikanten an: zwey von ihnen halten sie auf der chirurgischen, andere zwey auf der medizinischen Seite. Diese 4 übernehmen, wie schon gesagt,

sagt, ihre Wache gleich nach der Abendvisite, und halten sie bis zur Mitternachtsstunde, um diese Zeit aber werden sie von 4 andern abgelöst, die alsdann bis in der Frühe zur Arzneyaustheilung verbleiben müssen. Beym Ablösen müssen sie einander die Kranken übergeben, die schwer Verwundeten, Operirten, und Gefährlichen von beyden Seiten aber mit den nöthigen Kautelen anzeigen, vorderist jene, die alle zwey Stunden Arzney nehmen müssen. Jene Praktikanten, die bis zur Frühstunde die Wache hatten, müssen den inspektionirenden Bataillonschirurgen der betreffenden Krankensäle den Rapport ertheilen, was während der Wachezeit sich zugetragen hat, damit alsdenn die Bataillonschirurgen den Professoren wiederum einen umständlichen Bericht von allen dem, was sich seit der letzten Visite ereignet hat, erstatten können.

§. XX.

Einer von den Unterchirurgen, die um Mitternacht ihre Wache beschließen, muß die zum Ablösen bestimmten aufwecken, wosern sie nicht ungerufen kämen.

§. XXI.

Jene Unterchirurgen oder Praktikanten, die um Mitternacht abgelöst worden sind, können (wenn sie wollen) bis zur Verbindstunde im Bette bleiben, bey dieser aber müssen sie unaussbleiblich erscheinen.

§. XXII.

Wenn ein gefährlicher Kranker in die letzten Züge gerlethe, so müssen sie alsogleich einen Krankenwärter um den Spitalsgeistlichen schicken, damit er

dem

dem Sterbenden beystehe. Wenn sich ein an einem innerlichen Uebel Kranker verschlimmerte, oder unvermuthet mit einem beträchtlichen Zufall überfallen würde, so müste man den auf der medicinischen Seite wachhabenden Bataillonschirurgen ruffen lassen, der dann, wenn er sich dazu im Stande findet, die nöthige Hilfe zu leisten: wenn er es aber nicht vermögte, den Medicus zu ruffen hat.

§. XXIII.

Wenn es sich hingegen auf der chirurgischen Seite zufrüge, daß ein da liegender Kranker mit einem gefährlichen Symptom, oder auch mit einer Hämorrhagie überfallen würde, so muß der wachhabende Praktikant den blutenden Theil auf der Stelle mit seinen Händen komprimiren, inzwischen aber gleich einen Krankenwärter um den wachhabenden Bataillonschirurgen schicken: dieser wird sodann dem Zufall gehörig begegnen; oder (wenn er es nöthig findet) dem betreffenden Stabschirurgus die Meldung machen lassen. Von daher sind alle wachhabenden Praktikanten verpflichtet, sowohl bey Tage als bey der Nacht in den Krankensälen umherzugehen; werden sie vom Bataillonschirurgus nachlässig oder schlaffend gefunden, so haben sie sich einer Strafe schuldig gemacht. Zur Nachtzeit müssen sie mit leisen Schritten die Säle durchkreuzen, damit sie die schlafenden Kranken nicht stören. Wofern es bey einem neu Operirten, oder bey einem, der eine Hämorrhagie bekäme, die Vorsorge erheischet, so muß man ihm zur solchen Zeit einen eigenen oder auch zwey Praktikanten zugeben.

§. XXIV.

§. XXIV.

Wenn man nächstlicher Weile einen gefährlich Verwundeten, oder sonst schwer Kranken in das Spital brächte, so ist die nämliche Ordnung zu beobachten: man ruffet nämlich den betreffenden wachhabenden Bataillonschirurgus; und wenn es der Fall nothwendiget, auch jenen Stabschirurgus, in dessen Salder neu angelangte Kranke gehört; oder den Medikus.

§. XXV.

Die Praktikanten werden auch den anatomischen Sektionen beywohnen müssen: nur darf sich keiner unterstehen, ohne Erlaubniß und Beystand der Professoren, oder wenigstens des Profektors einen Todten zu eröffnen. Ueberhaupt ist verbotzen, das geringste Präparat aus der Zergliederungskammer, noch weniger ausser das Spital zu tragen. Jene, die auch wirklich die Erlaubniß hiezu haben, Kadaver zu öffnen, müssen sich ihrer eigenen Instrumenten bedienen.

§. XXVI.

Wenn die Regimenter eines Unterchirurgen bedürfen, so müssen sie sich vermög höchster Anordnung an den Protochirurgus wenden. Dieser sucht vorderist einen aus der Zahl der 12 solarirten Praktikanten hervor: fände sich aber auch einer oder der andere vor, der eine besondere Geschicklichkeit hätte, der schon gedient hat u. d. gl: so kann auch hier eine Ausnahme Statt finden. Hauptsächlich wird der Oberstabschirurgus Sorge tragen, daß er den besondern Nationalregimentern z. B. den hungarischen, kroatischen, niederländischen,

bischen, Italiänischen &c. allemal solche Chirurgen zuschicket, die der Hauptsprache des Regiments und des Landes kundig sind.

§. XXVII.

Der Praktikant, so als Unterchirurgus zu einem Regiment ausgesuchet worden, erhält vom Oberstabschirurgus ein Billet, worinn sein Name, der Name des Regiments, und der Tag seiner Assentirung angedeutet wird: dies überbringt er dem Garnisonsstabschirurgus, der ihn sodann dem Kriegskommissariat vorstellt, um ihn nach Aussage des Billets assentiren zu lassen. Von da geht er wieder zum Oberstabschirurgen zurück, von dem er hernach ein gedrucktes Zeigniß seines Fleißes, und seiner guten Verwendung empfängt, womit er sich unverzüglich zum Regiment begeben muß. Kommt er da an, so hat er sich bey dem Regimentschirurgus, oder in dessen Abwesenheit bey dem ältesten Bataillonschirurgus oder Divisionschirurgus zu melden, und von diesem die weiteren Befehle zu erwarten.

§. XXVIII.

Wenn die Unterchirurgen und Praktikanten Beschwerden vorzubringen, oder etwas anderes zu begehren haben, so müssen sie sich in allem an den kommandirenden Stabschirurgus oder an jenem, dem sie unmittelbar übergeben sind, wenden; und wäre es auch eine Sache, die dem Oberstabschirurgus schlechterdings müßte überbracht werden, so haben sie dennoch das Recht nicht, sich ihm selbst vorzustellen, sie müssen es im Gegentheil mittelst der obgenannten Stabschirurgen thun, die dann entscheiden werden, ob das Begehren bil-

ltig oder unbillig seye; und ob es verdiene, dem Oberstabschirurgus gemeldet zu werden.

§. XXIX.

Wer von ihnen im Dienst erkranket, wird im Spital unentgeltlich geheilet. Wer aber durch sein unordentliches Leben, oder wegen einer schwachen, zum Militärdienst unfähigen Leibbeschaffenheit in eine Krankheit verfiel, wird aus dem Spital entlassen, wenn er geheilt ist.

§. XXX.

Sobald einer in eine Krankheit verfällt, so muß er es durch einen seiner Kammeraden dem kommandirenden Stabschirurgus melden lassen. Wird dies unterlassen, so bekömmt er einen Verweis. Käme man aber dahinter, daß ein Praktikant eine verstellte Krankheit annähme, so wird man ihn zur verdienten Strafe ziehen.

§. XXXI.

Endlich erinnert man sie noch, daß sie auf das Glockenzeichen aufmerksam sind, damit sie sich zur vorgeschriebenen Stunde bey ihren Geschäften einfinden können. Jene, die hierauf nicht merken, werden, wenn sie fehlen, gestrafet. — Jener Praktikant, so von einem inspektionirenden Bataillonschirurgus bestimmt wird, muß zur gehörigen Zeit die Glockenzeichen geben.

§. XXXII.

Am Ende ist ihnen auch untersagt, weder in dem für sie bestimmten Hause, weder sonstwo im Spitale Tabak zu rauchen, und zwar nicht

nur deshalb, weil der Tabakrauch überhaupt den Kranken nicht wohl bekommt, sondern man auch damit Anlaß zur Feuersgefahr giebt; und zu dem steht es, wenn man auch dies alles nicht in Betracht zöge, einem Chirurgus nicht wohl an, wenn er von allen Seiten nach Tabak riechet. — Zudem kommt noch, daß in dem Hause, wo die Praktikanten wohnen, einer oder zwey von den gesetztesten Bataillonschirurgen des Lehrkurses, zur Aufsicht über sie bestimmt werden: diese müssen sich zur Sorge machen, daß keine Excesse geschehen. Geht etwas anstandwidriges vor, so haben sie es dem kommandirenden Stabschirurgus zu melden.

§. XXXIII.

Jedem von den Praktikanten seye hiemit verbothen, weder im Spitale, noch außer demselben, weder bey Personen vom Militarstande, noch bey denen vom Civil etwas von Arzneyen, (seyen es äußerliche oder innerliche) zu verordnen, noch weniger aber zubereitete zu geben. Wer von ihnen wider dies Verboth handelt, unterziehet sich der schärfesten Strafe.